

# **Satzung**

**Berliner Turn- und Sportclub e.V.**

**(Berliner TSC e.V.)**

in der ab **19.10.2009**  
gültigen Fassung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Berliner Turn- und Sportclub e.V." (Berliner TSC e.V.)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein trägt dazu bei, die Ideale des Sports und die olympische Idee vornehmlich für die Berliner Bürger und darüber hinaus zu pflegen und praktisch zu realisieren.
- 2) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung gegenwärtig folgender Sportarten: Boxen, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Fußball, Gesundheitssport, Gewichtheben, Handball, Inline Skating, Karate, Leichtathletik, Radsport, Schwimmen/ Finswimming, Synchron-Eiskunstlauf, Triathlon, Turnen, Volleyball und Wasserspringen.**  
**Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, und Seniorensport.**  
**Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Verein mit anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Zweckgemeinschaften gründen.**
- 3) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 4) **Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.**  
**Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.**
- 5) **Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

- 6) **Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.**

### **§ 3 Organe und ständige Einrichtungen**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Präsidium
4. Geschäftsführung

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
- 2) Der Verein besteht aus
  - volljährigen ordentlichen Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern und Kindern
  - Fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- 3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Prüfung und schriftlicher Zustimmung des Leiters der Abteilung, der der Antragsteller angehören will, durch den Vorstand.  
Die Anträge Nichtvolljähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.  
Anträge für Kinder bis zum 7. Lebensjahr werden nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt.
- 4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann sich der Antragsteller bzw. sein gesetzlicher Vertreter binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Vorstand wenden, der sodann erneut und endgültig entscheidet.  
Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren.
- 5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will und einen monatlichen Mindestbeitrag in Höhe von 26,00 € entrichtet. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme volljährigen ordentlichen Mitgliedern entsprechend.
- 6) Auf Antrag können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über Anträge beschließt nach Prüfung und Zustimmung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Zeitweilig ruhende Mitgliedschaft**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Darüber entscheidet auf Antrag der Vorstand. In diesem Falle ruhen Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach Maßgabe der Entscheidung durch den Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Nichtvolljährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Kindern bis zum 7. Lebensjahr ist der Antrag nur vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Abteilungsleiters vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der 2. Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ebenso kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt:
  - a) erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
  - c) grobes unsportliches Verhalten.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Vorstand wenden, der nach Verhandlung endgültig entscheidet. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene spätestens eine Woche vorher einzuladen. Der ordentliche Rechtsweg wird davon nicht berührt.

- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände, zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Die Sportabteilungen erhalten das Recht, unabhängig von diesen Beiträgen auf der Grundlage interner Regelungen darüber hinausgehende Beträge zu erheben, die ausschließlich für den Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung zu nutzen sind.

- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der geltenden Vorschriften zu nutzen.
- 4) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte insbesondere zur Bildung der Vereinsorgane in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen wahr. Sie sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Jugendliche Mitglieder und Kinder wirken im Rahmen des Vereinsjugendtages bzw. des Jugendausschusses mit.
- 5) Die Mitglieder haben das Recht auf Haftpflicht- und Unfallversicherung im Zusammenhang mit ihrer aktiven Mitgliedschaft. Der Verein haftet allerdings nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die dem Verein zur Verfügung stehen, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch diese Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in dem von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wird auf Delegiertenbasis durchgeführt. Sie setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Ehrenmitgliedern
  - c) dem Ältestenrat
  - d) den Delegierten der Abteilungen.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Abteilungen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Dabei entfällt auf je 30 angegangene Mitglieder ein Delegierter. Das Delegiertenmandat gilt für ein Jahr. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied a-d nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden. Jedes volljährige ordentliche und fördernde Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- 2) Jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann durch persönliche schriftliche Einladung oder durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von mindestens vier Wochen zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung einzuhalten.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach einer der vorgenannten Einberufungsformen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift verwendet werden.

- 3) Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder mit Stimmrecht sind spätestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.  
Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerechte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von 1/30 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.
- 4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
  - b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Bestätigung des Jugendausschussvorsitzenden
  - e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand für die Tagesordnung eingebrachten Fragen

Die Mitgliederversammlung kann nur über Dinge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Berichterstattung obliegt dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.
- 8) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung, dem Protokollführer und mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnen ist.

- 9) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes, die Kassenprüfer oder mindestens  $\frac{1}{30}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Dazu gehören
- a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) der Jugendwart
  - c) der Vorsitzende des Ältestenrates
  - d) sowie weitere fünf Mitglieder des Vereins.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Abteilungen im Rahmen des Vereinszweckes (§ 2 - wie z. B. Aufnahme oder Aufgabe von Sportarten).
  - b) Er verabschiedet den Jahresetat und die Budgets der Sportabteilungen.
  - c) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
  - d) Er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorganen nicht selbst vorbehalten will, vertreten die Fachabteilungen den Verein in den entsprechenden Gremien.
  - e) Er unterstützt die Sportabteilungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen- und Ausgabengestaltung.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem einheitlichen Wahlgang oder - soweit von 10 % anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht - in gesonderten Wahlvorgängen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes § 9 1)b (Jugendausschussvorsitzender) erfolgt gemäß § 14 (2). Der Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

- 5) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Präsidiums oder von vier Mitgliedern des Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden, bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal jährlich statt.
- 6) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmverhältnisse in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied gemäß § 10 1) a bis d und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

## **§ 10 Das Präsidium**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Sportwart
  - e) der Abteilungsleiter der mitgliederstärksten Abteilung
  - f) bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstandes
- 2) Die in § 10 (1) a bis f genannten Präsidiumsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von 2 Präsidiumsmitgliedern gemäß § 10 (1) a bis f.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinstätigkeit hauptamtliche Geschäftsführer einstellen und gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Ältestenrat**

Zur Pflege und Erhaltung der Vereinstraditionen ernennt der Vorstand einen Ältestenrat. Dieser setzt sich aus maximal neun verdienstvollen Mitgliedern des Vereins zusammen. Aus seiner Mitte wählt der Ältestenrat seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgaben des Ältestenrates werden in der vom Vorstand bestätigten Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Belege der Haupt- und Abteilungskassen sowie evtl. Nebenkassen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht.
- 2) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

### **§ 14 Jugendausschuss**

- 1) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 2) Dem Jugendausschuss gehören an:
  - a) die Jugendwarte der Abteilungen. Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Jugendwart zu stellen, wenn sie eine Jugendabteilung unterhält.
  - b) der Jugendausschussvorsitzende als Vertreter der Jugend im Vorstand, sein Stellvertreter sowie mehrere Beisitzer, deren Anzahl vom Jugendausschuss festzusetzen ist. Die Wahl des Jugendausschussvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der Beisitzer erfolgt nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung.
  - c) Der Jugendausschussvorsitzende ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er ist Mitglied des Vorstandes, sein Stellvertreter jedoch nicht.

### **§ 15 Die Sportabteilungen**

- 1) Die Abteilungen (siehe Anlage) sind der Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind juristisch unselbständig und unabhängig voneinander für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des bestätigten Budgets verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Bei Fragen, die eine Abteilung betreffen, ist deren Leiter zur Sitzung des Vorstandes hinzuzuziehen.
- 2) Jede Abteilung hat einen Vorstand, der in der Regel besteht aus:
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Abteilungskassenwart
  - d) dem Abteilungssportwart
  - e) dem Abteilungsjugendwart

Bei Abteilungsversammlungen können, soweit die Struktur ihrer Sportart es erfordert, weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen in ihre Abteilungsvorstände berufen werden. Jede Abteilung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie muss den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes entsprechen.

- 3) Jede Fachabteilung legt dem Vorstand jährlich einen Budgetvorschlag vor. Die Festlegung des Budgets erfolgt vom Vorstand nach Maßgabe der Finanzordnung.
- 4) Der Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden alle zwei Jahre von einer mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt.
- 5) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Sie wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann durch Aushang erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von mindestens 4 Wochen zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung einzuhalten ist. Die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach einer der vorgenannten Einberufungsformen vorgenommen worden ist.
- 6) Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 7) Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind nur die aktiven und fördernden Mitglieder der entsprechenden Abteilungen, die sich für diese Abteilung als Stammabteilung entschieden haben. Ein Wechsel der Stammabteilung ist nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilung jederzeit möglich und zwar auf schriftlichen Antrag. Der Wechsel wird erst mit der Änderungseintragung im Mitgliedsausweis wirksam.
- 8) Im übrigen finden auf die Durchführung der Abteilungsversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung des Vereins in dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass auch Wahlvorschläge für die gemäß § 15 2) a bis 2) d zu wählende Ämter bis zwei Tage vor der entsprechenden Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter einzureichen sind.
- 9) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Sie ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungsleitung oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Abteilungsversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.  
Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluss fasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerlich begünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V. (LSB e.V.) oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am selben Tage tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.05.2005 außer Kraft.